

**Geschäftsordnung
des Netzwerkes Stadt -Land des Landes Sachsen-Anhalt**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben und die Arbeit des Netzwerkes auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zu BNR-ZD-Nummer 158030004007 vom 14.06.2018, zuletzt geändert mit dem Zuwendungsbescheid am 01.03.2023, sowie der allgemeinen Fördergrundsätze des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Trägerin der Geschäftsstelle ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (nachfolgend „LGSA“ genannt).

**§ 2
Netzwerk**

- (1) Das Netzwerk Stadt- Land ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Institutionen und Privatpersonen aus verschiedenen Fachdisziplinen und Branchen zur Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Organe des Netzwerkes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsstelle.
- (3) Ziele des Netzwerkes sind die Beratung, die Begleitung, die Vernetzung, der Wissenstransfer und die Bildung von Akteuren und Institutionen im ländlichen Raum sowie Stadt-Land-Kooperationen.
- (4) Zur Umsetzung dieser Ziele setzt das Netzwerk Stadt-Land unter anderem die folgenden Aufgaben um:
 - a. Begleitung der im Rahmen der Wettbewerbsaufrufe geförderten Projekte des Netzwerkes Stadt-Land
 - b. Vorbereitung der jährlichen Sommerakademie und Präsentation der Ergebnisse aus den Studien und kleinen Maßnahmen der durchgeführten Wettbewerbsaufrufe
 - c. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Organe des Netzwerkes

(A) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Netzwerkes verpflichten sich, durch aktive Mitwirkung und Zusammenarbeit, die Aufgaben und Ziele des Netzwerkes umzusetzen.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Netzwerk ist auf Antrag möglich. Dieser ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Jede juristische Person teilt der Geschäftsstelle schriftlich mit, wer sie im Rahmen der Netzwerktätigkeit vertritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der Austritt aus dem Netzwerk ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Für Mitglieder des Vorstands gilt eine Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
- (6) Die Mitglieder des Netzwerkes wählen alle 3 Jahre aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstands, den Stellvertreter / die Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Wahl offen erfolgen kann.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Das Wahlergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

- (7) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Zuwendungen.

(B) Vorstand

- (1) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Leitung von Mitgliederversammlungen
 - b. Vertretung des Netzwerkes nach außen
 - c. Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
 - d. Prüfung und Unterzeichnung der durch die Geschäftsstelle vorzubereitenden Protokolle bzw. Vermerke über Versammlungen des Netzwerkes bzw. Beratungen mit Dritten
 - e. Prüfung und Unterzeichnung der durch die Geschäftsstelle vorzubereitenden Beschlüsse

- (2) Der Vorstand hat das Recht, temporäre und themenbezogene Fach- und Arbeitsgruppen auf Initiative der Mitglieder einzurichten.
- (3) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Vorstandssitzungen finden i. d. R dreimal jährlich statt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. im Umlaufverfahren teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit bezieht sich dabei auf die folgenden Inhalte:
 - a. Teilnahme an Mitgliederversammlungen von Nichtmitgliedern (§4 (10))
 - b. Einrichtung von Fach-AGs (§3 (B) (2)) und sich ergebender Unterstützungsbedarf dieser Aktivitäten durch die Geschäftsstelle
 - c. weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerks
 - d. sich ergebende Anpassungsbedarfe des Jahresprogrammes des Netzwerks

(C) Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeit des Netzwerks.
- (2) Grundlage der Geschäftsstellentätigkeit sind der Zuwendungsbescheid und die Regelungen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung von Netzwerktreffen (Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen) des Netzwerkes und Anfertigung von Sitzungsprotokollen
 - b. Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Workshops und Exkursionen, wie die jährliche Sommerakademie
 - c. Kooperation und Erfahrungsaustausch mit regionalen und überregionalen Fachverbänden, deren Fachgremien und Geschäftsstellen
 - d. netzwerkinterne Informationsvermittlung
 - e. Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Kommunikation der Netzwerktätigkeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, dem Landesverwaltungsamt, den Projektträgern sowie mit den zuständigen Fachreferaten weiterer Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt
 - g. Erstellung eines Rechenschaftsberichts (für das vorangegangene Geschäftsjahr) jeweils bis zum 31.03. zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde

- h. Erstellung eines Abschlussberichts, der die Netzwerktätigkeit dokumentiert und evaluiert, zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde, mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens mit dem Antrag auf Abschlusszahlung
 - i. Unterbreitung des jährlichen Budgetplans inklusive eingesetzter Mittel aus dem laufendem Kalenderjahr zur Vorlage an den Vorstand
 - j. Vorbereitung des Entwurfs in Zusammenarbeit mit dem Vorstand hinsichtlich des zu planenden Jahresprogrammes und dazugehöriger Budgetposten sowie Stand der Projekte für die erste Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Kalenderjahres
 - k. Vorbereitung und Erarbeitung von Beschlussvorlagen
 - l. Beratung der Projektträger in der Umsetzung Ihrer Maßnahmen und abschließende Ausstellung der Projekterfolgsbestätigung
- (4) Die Umsetzung dieser Aufgaben durch die Geschäftsstelle erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand.
- (5) Die Geschäftsstelle des Netzwerkes Stadt-Land hat ihren Sitz in der Außenstelle Halle der LGSA, Magdeburger Straße 23, 06112 Halle (Saale). Über die Leitung der Geschäftsstelle bzw. die Stellvertreterfunktion entscheidet die LGSA.

§ 4

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Netzwerktreffen sollen regelmäßig für alle Mitglieder mindestens einmal jährlich, bei Bedarf, auch in kürzeren Abständen stattfinden.
- (2) Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder über die anstehenden Netzwerktreffen, über sonstige Termine und Fristen sowie über etwaige Änderungen zu rechtlichen oder inhaltlichen Aspekten. Dabei kann die Kommunikation auch fernmündlich oder über elektronische Medien (E-Mail, Website) erfolgen.
- (3) Die Netzwerktreffen werden durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen (ab Postausgang Geschäftsstelle) schriftlich einberufen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Es ist zulässig, sich in einer Sitzung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist spätestens vor Sitzungsbeginn dem Sitzungsleiter vorzulegen.
- (6) Die vorherige Abgabe eines schriftlichen Votums zu vorgesehenen Beschlüssen des Netzwerkes ist zulässig. Sie erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle spätestens einen Tag vor der Abstimmung.

- (7) In außerordentlichen, d.h. unaufschiebbaren Fällen kann jedes Netzwerkmitglied spätestens zu Beginn des jeweiligen Netzwerktreffens die Behandlung weiterer Themen beantragen. Die Themenbehandlung erfolgt nur, soweit die am Netzwerktreffen teilnehmenden Mitglieder dieser mehrheitlich zustimmen.
- (8) Der Beschlussfassung unterliegen allein die in der beschlossenen Tagesordnung benannten Themen.
- (9) Die Beschlüsse des Netzwerkes werden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlungen gefasst. In begründeten Ausnahmefällen werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Die Beschlüsse des Netzwerkes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. im Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (10) Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Mitgliederversammlungen des Netzwerkes ist möglich. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Transparenz

- (1) Die Öffentlichkeit wird vom Netzwerk über die Website (www.netzwerk-stadt-land.de) umfassend informiert.
- (2) Eine Übersicht über die Mitglieder, den Vorstand sowie die geltende Fassung der Geschäftsordnung des Netzwerkes Stadt-Land sind auf der Website einsehbar.

§ 6

Interessenskonflikte

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenskonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenskonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene, sind verpflichtet dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft werden würde.

§ 7

Freigabe von personenbezogenen Daten

- (1) Die Mitglieder des Netzwerkes stimmen ausdrücklich einer Veröffentlichung von Fotos zu, auf denen sie erkennbar sind. Diese Zustimmung erstreckt sich ausschließlich auf

Aktivitäten des Netzwerkes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Zustimmung ist in begründeten Fällen schriftlich widerrufbar.

- (2) Die Mitglieder des Netzwerkes stimmen ausdrücklich einer Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen des Mitgliederkreises zu. Dies beinhaltet den Austausch von Kontaktdaten und Namen.

§ 8

Änderungen/ Auflösung/ Abwicklung

- (1) Die vorstehenden Regelungen können nur durch Beschluss von der Mitgliederversammlung des Netzwerkes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Das Netzwerk Stadt-Land kann nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Netzwerkmitglieder aufgelöst werden. Eine Auflösung ist jedoch nur möglich, soweit dadurch nicht gegen Fördergrundsätze bzw. erlassene Richtlinien verstoßen wird.

§ 9

Geschäftsjahr/ Inkrafttreten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2023 in Kraft.

Halle, den 23.03.2023



Vorstandsvorsitz Netzwerk Stadt-Land